

Ehe vs. Konkubinat – die wichtigsten Unterschiede

Ob man mit oder ohne Trauschein zusammenlebt, spielt für das Schweizer Recht eine Rolle. Mit Blick auf die Vorsorge und Schicksalsschläge sind Ehepaare zwar meist besser geschützt. Möchten sich nicht verheiratete Paare absichern, ist es deshalb besonders wichtig, die Situation individuell zu analysieren und zu regeln.

Bei einem Paar, das ohne Trauschein oder eingetragene Partnerschaft zusammenlebt, spricht das Recht von einem Konkubinat. Es betrachtet dieses Paar als zwei Einzelpersonen. Entsprechend ist das Konkubinat gesetzlich noch weitgehend ungeregelt und der Ehe in vielen Bereichen nicht gleichgestellt. Daraus ergeben sich einige rechtliche Fallstricke, die es zu vermeiden gilt. Insbesondere in folgenden Punkten unterscheiden sich die Ehe und das Konkubinat im Todesfall voneinander:

1. Säule (AHV)

Im Todesfall erhält der hinterbliebene Ehegatte – unter bestimmten Voraussetzungen – eine Witwen- bzw. Witwerrente aus der AHV. Bei Konkubinatspartnern sieht die AHV lediglich Hinterbliebenenleistungen für die eigenen Kinder vor. Der Partner geht also leer aus. Ab 2026 soll jedoch ein neues Gesetz in Kraft treten, mit welchem die Witwen- und Witwerrente bei Paaren mit Kindern nur noch so lang bezahlt wird, bis das jüngste der Kinder das 25. Lebensjahr vollendet hat. Stirbt der Partner danach oder ist das Paar kinderlos, soll es nur noch eine Rente für eine Übergangszeit von zwei Jahren geben.

2. Säule (berufliche Vorsorge)

Im Todesfall erhält der hinterbliebene Ehegatte von Gesetzes wegen eine Witwen- bzw. Witwerrente aus der Pensionskasse:

- wenn unterhaltspflichtige Kinder vorhanden sind;
- falls kinderlos, muss der/die Hinterbliebene mind. 45-jährig und mind. 5 Jahre verheiratet sein;
- falls keine der beiden Voraussetzungen erfüllt ist, gibt es eine Kapitalauszahlung von 3 Jahresrenten.

Je nach ihren reglementarischen Bestimmungen zahlen viele Pensionskassen dem hinterbliebenen Lebenspartner ebenfalls eine Rente oder ein einmaliges Todesfallkapital aus. Grundsätzlich muss jedoch meist eine oder mehrere der folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- Die Lebenspartnerschaft bestand zum Zeitpunkt des Todes mindestens fünf Jahre.

- Der hinterbliebene Partner wurde vom Verstorbenen finanziell erheblich unterstützt.
- Der hinterbliebene Partner hat für ein gemeinsames Kind zu sorgen.

Wichtig: Bei manchen Pensionskassen müssen Partner mittels Formular angemeldet werden.

3. Säule (gebundene und freie Vorsorge)

- Säule 3a: Gemäss Begünstigtenordnung (BVG3) fällt das 3a-Vermögen zuerst dem hinterbliebenen Ehegatten zu. Fehlt dieser, so kommen u.a. direkte Nachkommen oder Personen zum Zug, die in den letzten fünf Jahren ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt haben oder für den Unterhalt gemeinsamer Kinder aufkommen müssen. Der Vorsorgenehmer kann deren Ansprüche genauer bestimmen. Dazu muss er bei der Vorsorgestiftung ein entsprechendes Formular verlangen. Ein allfälliger Anspruch eines Lebenspartners muss zwingend der Stiftung gemeldet und auch in einer letztwilligen Verfügung festgehalten werden.
- 3b: Lebensversicherungen der freien Vorsorge lassen mehr Flexibilität zu. Die Begünstigung kann individuell festgelegt werden.

Güter- und Erbrecht

- Bei Ehepaaren erfolgt die güterrechtliche Auseinandersetzung in einem ersten Schritt nach anwendbarem Güterstand. Danach kommt es zur erbrechtlichen Teilung des Nachlasses. Der überlebende Ehegatte hat einen gesetzlichen Erbanspruch. Das bedeutet, dass er automatisch einen Teil des Nachlasses des verstorbenen Partners erhält, auch wenn kein Testament vorliegt. Mit einer letztwilligen Verfügung besteht die Möglichkeit, den gesetzlichen Erbanspruch abzuändern.
- Bei Konkubinatspaaren gibt es keine güterrechtliche Auseinandersetzung. Gemäss Erbrecht haben Konkubinatspartner keinen gesetzlichen Erbanspruch. Wer einen Konkubinatspartner erbrechtlich begünstigen will, muss zwingend eine letztwillige Verfügung errichten.

Steuern

Bei Erbschaften und Schenkungen profitieren Ehepartner. Sie sind in allen Kantonen von den Erbschafts- bzw. Schenkungssteuern befreit. Viele Kantone kennen bei Schenkungen und Erbschaften unter Konkubinatspartnern keine steuerlichen Privilegien. Je nach Kanton werden die Konkubinatspartner als Nichtverwandte mit einer hohen Steuer belegt. Dennoch gibt es einige Kantone, welche für Konkubinatspartner – in der Regel nach fünfjährigem Zusammenleben – reduzierte Steuersätze kennen oder gar keine Steuern erheben.

Vertretungsrecht bei Urteilsunfähigkeit

- Gesetzliches Vertretungsrecht: Wenn weder ein Vorsorgeauftrag noch eine Patientenverfügung besteht, hat der Ehegatte oder die Ehegattin von Gesetzes wegen ein Vertretungsrecht. Voraussetzung ist, dass er oder sie mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt oder ihr regelmässig beisteht. Konkubinatspaare hingegen haben kein gesetzlich verankertes gegenseitiges Vertretungsrecht.
- Vertretung bei medizinischen Massnahmen: Im Bereich der Gesundheitsvorsorge darf ein Ehegatte in medizinischen Notfällen oder bei gesundheitsrechtlichen Entscheidungen im Namen des anderen handeln, sofern keine anderslautenden Anweisungen vorliegen oder eine Bevollmächtigung durch den betroffenen Ehegatten erforderlich ist. Im Vergleich zu Verheirateten haben Konkubinatspartner in diesem Bereich nur eingeschränkte Rechte.

Auch im Erwachsenenschutzrecht ist eine Änderung geplant. Sie beabsichtigt, faktischen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern ein gesetzliches Vertretungsrecht einzuräumen.

Möglichkeiten zur gegenseitigen Absicherung

- Konkubinatsvertrag: Hier lässt sich unter anderem festlegen, wem welche Vermögenswerte gehören und wie die Verteilung gemeinsamer Kosten wie Miete und Lebenshaltung aufgeteilt wird.
- Testament oder Erbvertrag.
- Vorsorgeauftrag: Hier kann man bestimmen, wer einen im Rechtsverkehr vertritt und die Vermögens- und/oder Personensorge übernimmt, falls man urteilsunfähig wird. Trotz des gesetzlichen Vertretungsrechts für Ehegatten stellt dieses Instrument eine bedeutende Ergänzung dar.
- Patientenverfügung (Vertretung bei medizinischen Massnahmen): Eine Patientenverfügung regelt im Voraus, welche medizinischen Massnahmen ein Mensch wünscht oder ablehnt, falls er in Zukunft aufgrund von Krankheit oder Unfall seine Entscheidungen nicht mehr selbst treffen kann.
- Bankvollmachten und andere Vollmachten.
- Abschluss einer reinen Todesfallrisikoversicherung.
- Schenkungen zu Lebzeiten.

Unabhängig von der gewählten Lebensform ist es wichtig, Ihre individuelle Vorsorgesituation genau zu kennen. Sowohl in der Ehe als auch im Konkubinatsverhältnis sollten Sie Wert auf eine gegenseitige Absicherung legen und eine umfassende Beratung in Anspruch nehmen.